

Wasserwehrsatzung

der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl.S.333) haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 21.09.2005 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz, Triebel, Eichigt und Bösenbrunn am 07.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) richtet für die Gebiete der Stadt Oelsnitz (Vogtl) und der Gemeinden Triebel, Eichigt und Bösenbrunn einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeverordnung (VwVHWMO) vom 17.08.2004 (SächsABl. Sonderdruck S. 553) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst:

ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen, Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst: (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer; Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete, Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst; Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen; Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe III: Wachdienst: (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch den zuständigen Wachdienst auf den Deichen, vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden, Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen, Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen, Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr: (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte, Beseitigung von Schäden;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet von Oelsnitz (Vogtl) und den Gebieten der Gemeinden Triebel, Eichigt und Bösenbrunn entsprechend.

(3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan – Hochwasserabwehrplan - zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

(4) Der Hochwasserabwehrplan regelt die Organisation der Wasserwehr mit folgendem Inhalt:

- a) die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte,
- b) Verantwortlichkeit,
- c) Information der Betroffenen,
- d) Lagerort der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- e) Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte und Mittel,
- f) Betreuung und Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet von Oelsnitz (Vogtl) und im Gebiet der Gemeinden Triebel, Eichigt und Bösenbrunn ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Gemeindefeuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl),
 - b) die Gemeindefeuerwehren der Gemeinden Triebel, Eichigt, Bösenbrunn,
 - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl),
 - d) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Triebel, Eichigt, Bösenbrunn

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) und der Gemeinden Triebel, Eichigt und Bösenbrunn hierfür nicht ausreichen

- e) die Einwohner
- f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Buchstaben e) bis f) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs.1 Buchst. b), d), e) und f) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) erhalten, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) die Personen nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) verpflichten, persönlich mitzuarbeiten und/oder ihre Fahrzeuge, sonstige Transportmittel und zur Hochwasserabwehr geeignete Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. in SächsGVBl. S.913).
- (3) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) den jeweiligen Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) haftet nicht für entgangenen Gewinn und soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der herangezogenen Person, ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen ergriffen wurden.

- (5) Die zu Maßnahmen der Wasserwehr nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) Herangezogenen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Für die Dauer der Hilfeleistung gelten die Entschädigungsregelungen des Art. 1 §§ 62, 63 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) entsprechend.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gebiet, insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt.
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) einen Verteilerplan auf.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen einer vollziehbaren Heranziehung nach § 4 seinen Dienstpflichten im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Große Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl).

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz (Vogtl), 13.03.2006

Möbius
Oberbürgermeisterin

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 14.03.2006 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 31.03.2006 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 04.04.2006

Möbius
Oberbürgermeister